

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
OKTO-
BER
2019

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Nachhaltigkeit

- Kommunen im Klimanotstand – Was bedeutet das und welche Maßnahmen sind sinnvoll zu ergreifen? 4

→ Mobilität

- Unter die Lupe genommen – Das Stadt- und Mobilitätskonzept in Wien 9

→ Digitalisierung

- Sind Sie bereit für die XRechnung – Es bleiben nur noch wenige Wochen ... 12

→ Steuern

- Werden Volkshochschulen umsatzsteuerpflichtig? Neukonzeption der Umsatzsteuerbefreiungen für Bildungsleistungen im nationalen Recht – Was ändert sich? 15

→ Finanzen

- EZB drückt die Zinsen noch tiefer und setzt Kommunen noch mehr unter Druck, ihre Anlagerichtlinien anzupassen – Nicht nur aus Nachhaltigkeitsaspekten 18

→ Vergaberecht

- Ausschluss eines Bieters im Vergabeverfahren wegen früherer Schlechtleistung 20

→ Datenschutz

- Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz – Die häufig übersehene Organisationspflicht 23

→ Rödl & Partner intern

- Messe ConSozial 26
- Veranstaltungshinweise 27

Liebe Leserin, lieber Leser,

kaum ein Thema bestimmt die Medien derzeit so stark wie das Klima. In New York findet der UN-Klimagipfel statt, in Deutschland beschließt das Klimakabinett das Klimapaket und immer mehr Kommunen rufen den Klimanotstand aus – zum Redaktionsschluss unserer aktuellen Newsletter Ausgabe waren es bereits 54. Doch was heißt das eigentlich „Klimanotstand“ und was bedeutet das für die Kommunen? Gemeinsames Ziel aller ist die Klimabilanz ihrer Kommunen zu verbessern. In unserem Beitrag betrachten wir die Sektoren Verkehr, Strom und Wärme und zeigen verschiedene Maßnahmen für den kommunalen Klimaschutz auf und welche Fördermöglichkeiten Kommunen zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

Der Sektor Verkehr stellt nicht nur einen erheblichen Anteil am Primärenergiebedarf dar, sondern ist auch ein entscheidender Standortfaktor für Kommunen. Ein attraktives, zeitgemäßes und gut ausgebautes Mobilitätsnetz leistet einen hohen Beitrag für eine lebenswerte Kommune. Die Stadt Wien ist zum wiederholten Male als lebenswerteste Stadt der Welt ausgezeichnet worden. Grund genug, das Stadt- und Mobilitätskonzept einmal genauer unter die Lupe zu nehmen und mögliche Impulse abzuleiten, die nicht nur in großen Metropolen zum Einsatz kommen können.

Neben diesen Beiträgen widmen wir uns in dieser Ausgabe außerdem der XRechnung. Die Uhr tickt, es bleibt nicht mehr viel Zeit bis alle öffentlichen Auftraggeber gesetzlich verpflichtet sind, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Erfahren Sie, welche Auswirkungen diese Umstellung hat und welche gesetzlichen Anforderungen Sie bei der Umsetzung beachten müssen. Beiträge aus den Bereichen Steuern, Finanzen, Vergaberecht und Datenschutz runden unsere aktuelle Ausgabe ab.

Viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Nachhaltigkeit

Kommunen im Klimanotstand

Was bedeutet das und welche Maßnahmen sind sinnvoll zu ergreifen?

von Nicole Biedermann, Kai Imolauer und Maria Ueltzen

54 Kommunen in Deutschland¹, darunter die Großstädte Köln und Düsseldorf, haben den Klimanotstand ausgerufen, um Maßnahmen gegen den Klimawandel die höchste Priorität einzuräumen. Sie folgen den Beispielen von Weltmetropolen wie u. a. London, Paris und Vancouver. Aber was bedeutet Klimanotstand eigentlich politisch für die Kommunen? Und welche Maßnahmen können von den Kommunen ergriffen werden?

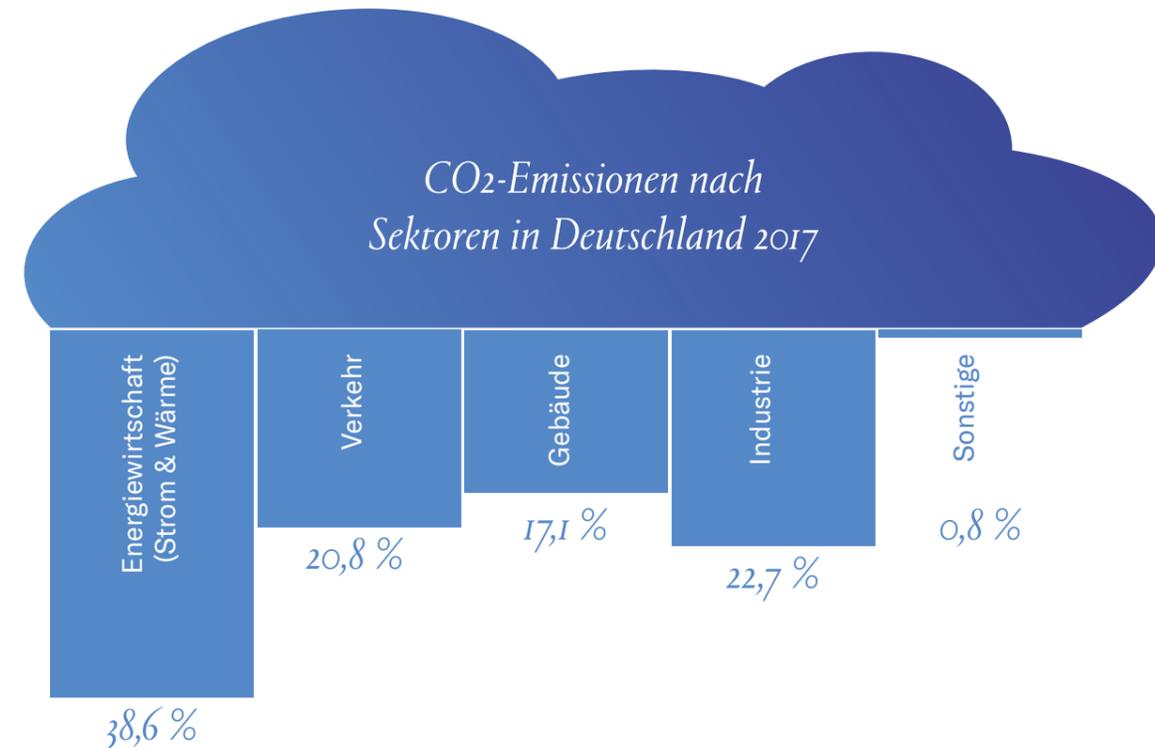
Am 2.5.2019 rief Konstanz am Bodensee als erste deutsche Stadt diesen undefinierten, neuen Begriff „Klimanotstand“ aus. „Klimanotstand“ ist kein Rechtsbegriff im eigentlichen Sinne und somit sind keine zusätzlichen rechtlichen Befugnisse damit verbunden. Die formale Ausrufung des Klimanotstandes durch eine legislative Gebietskörperschaft ist vielmehr (oder auch nicht mehr)

als ein politischer Appell um Klimaschutz und entsprechende Maßnahmen in den Fokus zu rücken. Letztendlich bekennen sich diese Kommunen damit öffentlich, CO₂-Emissionen einzusparen. Das weitere Vorgehen beinhaltet die Prüfung, wie sich ihr Handeln und zu treffende Maßnahmen auf das Klima auswirken und die regelmäßige Berichterstattung. Ziel ist es, die kommunale Klimabilanz zu verbessern.

Offen bleibt jedoch die Frage, wo der kommunale Klimaschutz ansetzen soll. Hierzu hilft ein Blick auf die Verteilung der CO₂-Emissionen in Deutschland.

Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass in Deutschland im Jahr 2017 ohne den Industriesektor 76,5 Prozent der energiebedingten CO₂-Emissionen in den Sektoren Wärme, Strom, Gebäude und Verkehr emittiert wurden.

Abbildung 1: CO₂-Emissionen nach Sektoren in Deutschland 2017 (Datenquelle: Umweltbundesamt 2019; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/kohlendioxid-emissionen#textpart-4>).



¹ Stand: 28.8.2019; Quelle: Wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Orte_und_Gemeinden,_die_den_Klimanotstand_ausgerufen_haben (abgerufen am 24.9.)



Obwohl in der Gesamtbetrachtung in 2017 ein Rückgang der Treibhausgasemissionen in Deutschland zu verzeichnen war, ließ sich im Verkehrssektor ein Anstieg um 2,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr feststellen (absolut: 3,8 Millionen Tonnen). Als einer der Gründe wird die Erhöhung des Pkw-Bestands gesehen (Anstieg um rund 1,5 Prozent), der wiederum zu höheren Fahrleistungen führt.²

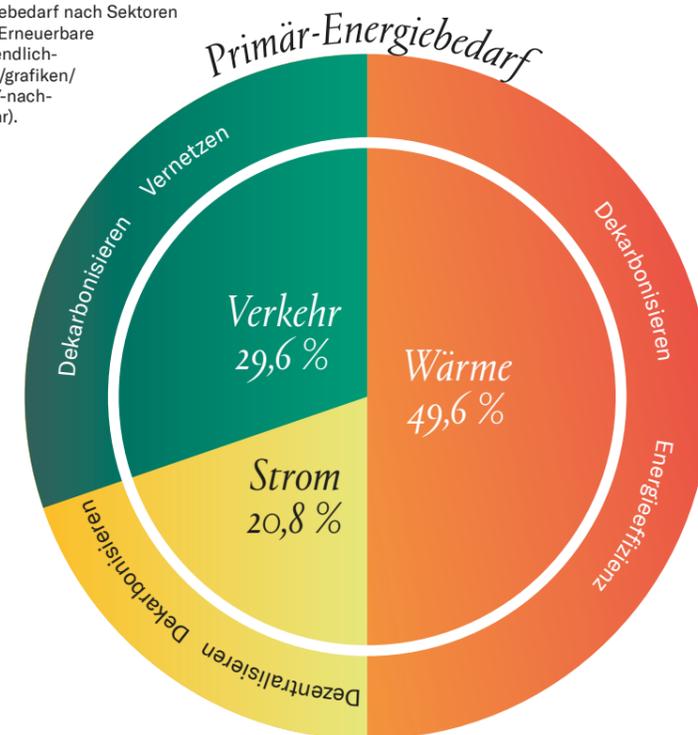
Im Jahr 2016 stiegen die absoluten Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ebenfalls an und lagen – erstmals seit 2004 – sogar über den Vergleichswerten des Jahres 1990. Nach Angaben des BMU werden 96 Prozent der Emissionen im Verkehrssektor auf der Straße verursacht. Die übrigen Emissionen werden der Kraftstoffverbrennung auf der Schiene, dem Wasser und dem nationalen Luftverkehr zugeordnet. In der Betrachtung bleibt der internationale Luft- und Seeverkehr unberücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Stromnutzung des Straßen- und Schienenverkehrs nicht in den Zahlen des Verkehrssektors abgebildet, sondern im Bereich Energie.³

Abbildung 2 zeigt im inneren Kreis den Primärenergiebedarf (inklusive Industrie) für die Sektoren Wärme (inklusive Gebäude), Strom und Verkehr. Im äußeren Ring werden übergeordnete Ziele dargestellt, die Kommunen im jeweiligen Sektor verfolgen können.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden Ansätze beschrieben, die Kommunen für den Klimaschutz in den Bereichen Energiewirtschaft (Strom & Wärme) und Verkehr umsetzen können. Die Übersicht beinhaltet sowohl kurz- und mittelfristig realisierbare Maßnahmen, als auch langfristige Konzepte.

Abbildung 2: Primärenergiebedarf nach Sektoren (Datenquelle: Agentur für Erneuerbare Energien 2018; <https://unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/endenergieverbrauch-2017-nach-strom-waerme-und-verkehr>).



² Vgl. Umweltbundesamt: Klimabilanz 2017: Emissionen gehen leicht zurück. 26.3.2018 URL: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/klimabilanz-2017-emissionen-gehen-leicht-zurueck>.

³ Die Stromnutzung im Straßen- und Schienenverkehr wird im Energiesektor ausgewiesen.

- Netzübernahme und Aufbau eigener Stromvertrieb – hier mit Einflussnahme auf Stromeinkauf und -vertrieb in der Kommune
- Beschaffen von Ökostrom für kommunale Liegenschaften
- Suchen und Verpachten von Flächen für Photovoltaik/ Windprojekte oder
- Eigene Photovoltaik-Projekte realisieren auf Basis der EEG
- Förderung: Konversionsflächen am Rande von Autobahnen, Schienenwegen und Dächern (kommunale Gebäude)
- Organisieren von Solarinitiativen in Kooperation mit ansässiger Industrie (Nutzung Solarstrom im Eigenverbrauch)
- Information von Bürgern und Gewerbe zu den Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung
- Investitionen in LED-Straßenbeleuchtung (Energieeffizienz)
- Energetische Optimierung von Kläranlagen (Erhöhung Autarkiegrad)

Strom:

Die Dezentralisierung des Stromsektors wird vorangetrieben, um einerseits die Erzeugung für Strom auf bestehende Flächen zu verteilen und um Energieverluste aufgrund langer Wege zwischen Produktions- und Verbrauchsort zu minimieren. Gerade die Elektromobilität sowie die zunehmende Elektrifizierung des Wärmesektors mittels Wärmepumpen werden den Strombedarf mittelfristig ansteigen lassen. Der geplante Kohleausstieg und die Zielsetzung der Bundesregierung, 60 Prozent des Stromes bis 2013 CO₂-neutral zu erzeugen, stellen eine große Aufgabe dar, die letztendlich auch auf kommunaler Ebene durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden sollte.

- Investitionen in Energieeffizienz bei kommunalen Gebäuden
- Umstellung von fossilen Heizungen auf ökologische Varianten
- Analyse des Wärmeenergiebedarfs im Kerngebiet der Kommune
- Identifikation von möglichen Ankerkunden für den Aufbau einer ökologischen Nahwärmeversorgung in dichtbesiedelten Gebieten
- Integration von Solarthermie in Versorgungskonzepte

Wärme:

Der Grundstein, um Wärmeenergie einzusparen, wird durch ein kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement gelegt. Zum einen kann durch Investitionen in energetische Sanierungsprojekte die Wärmeenergieeffizienz kommunaler Gebäude optimiert werden. Ab 2019 müssen, gemäß EU-Gebäuderichtlinie, alle Neubauten den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes erfüllen.⁴ Zum anderen bedarf es der Umstellung von fossilen Heizungen auf ökologische Varianten wie die Wärmepumpe oder Solarthermie, deren Potenzial noch nicht im ausreichenden Maße genutzt wird. Um eine gesicherte und weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung zu gewährleisten, werden bestenfalls mehrere Versorgungskonzepte integriert und miteinander verbunden. Hierfür bietet sich der Aufbau eines ökologischen Nahwärmenetzes an, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten. Um dies umzusetzen, ist es essenziell, den Wärmeenergiebedarf der Kommune zu analysieren und mögliche Ankerkunden zu identifizieren. Eine effiziente, dekarbonisierte und langfristig auch kosteneffiziente Wärmeversorgung wird im besten Falle multimodal, mithilfe mehrerer verschiedener, miteinander verbundener Technologien gewährleistet. Des Weiteren ist es grundlegend, dass die vorhandenen Mittel systematisch und effizient eingesetzt werden sowie ein mittel- bis langfristiger Betrachtungshorizont gewählt wird.

- Integrierte Betrachtung der Stadt- und Mobilitätsplanung
- Entwicklung eines intermodalen, vernetzten Mobilitätssystems
- Umgestaltung des motorisierten Individualverkehrs
- Berücksichtigung aller Stakeholder der kommunalen Mobilität bei der Konzeptentwicklung (Politik, lokale Unternehmen, Bürger aller Altersstufen, bestehende und neue Mobilitätsdienstleister und Verkehrsunternehmen ...)

Verkehr:

Mit dem Klimaschutzplan wurden zahlreiche verkehrliche Ziele beschlossen, um bis zum Jahr 2050 ein weitestgehend treibhausgasneutrales und dekarbonisiertes Verkehrssystem in Deutschland herzustellen.

Die Bundesregierung setzt neben alternativen Antrieben, Kraftstoffen und energieeffizienten Fahrzeugen auch auf eine Verkehrsverlagerung. Es wird also ein Anstieg im schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr sowie in der nichtmotorisierten Nahmobilität (Radfahrer, Fußgänger) angestrebt. Unterstützt werden soll das Ganze durch Sharing-Modelle, den Einsatz digitaler Technologien und die Vernetzung sämtlicher Verkehrsträger zur Stärkung der Inter- und Multimodalität. Darüber hinaus wird im Klimaschutzplan eine verkehrsvermeidende und ganzheitliche Planung von Mobilität und Siedlungsentwicklung betont. Damit ist eine bedarfsgerechte Umgestaltung des Straßenraums und eine Durchmischung städtischer Funktionen gemeint, um mit kürzeren Wegen die Nachfrage nach Mobilität zu reduzieren.⁵

Die zuvor aufgelisteten Handlungsrichtungen zeigen auf, wie ein kommunales Verkehrssystem nachhaltiger gestaltet werden kann. Sie dienen kommunalen Entscheidungsträgern als Orientierung, um einen Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzplans zu leisten.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Die übliche Frage bei der Maßnahmenumsetzung ist: Wie sollen die Kommunen die Maßnahmen finanzieren? Hierfür bestehen auf Landes- und Bundesebene vielfältige Fördermöglichkeiten, die in Frage kommen können. Beispielsweise fördert das Programm „Klimaschutzinitiative – Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ kommunale Projekte über eine Laufzeit von 4 Jahren mit einem Prozentsatz von bis zu 70 Prozent (bei finanzschwächeren Kommunen bis 90 Prozent). Der Zuschuss kann bis zu 10 Millionen Euro betragen. Kommunen sind angehalten, sich mit ihren Projekten bis zum 31.10.2019 zu bewerben.⁶

Speziell im Verkehrssektor sollten bei der Frage nach der Finanzierung bestehende Tarif- und Verbundstrukturen hinterfragt werden. Innovative Preismodelle und der Zusammenschluss von Verbänden können eine multimodale Verkehrsentwicklung berücksichtigen und dabei das öffentliche Mobilitätssystem attraktiver gestalten.

Weitere Fördermöglichkeiten bieten die zahlreichen Initiativen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der KfW-Entwicklungsbank an. Sie finden diese unter: <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/D-nachhaltige-gemeinden.html>.

Festzuhalten ist, dass die vollständige Dekarbonisierung der jeweiligen Sektoren eine Mammutaufgabe darstellt, bei deren Bewältigung viele Aufgaben auf die Kommunen zukommen.

Für 2018 weist das BMWI gerade mal 14 Prozent des Primärenergieverbrauchs⁷ in Deutschland als erneuerbar aus, somit beträgt nach Abzug der Kernenergie der Anteil fossiler Energien noch 80 Prozent.

⁶ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Klimaschutzinitiative – Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte. o. A. URL: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=12981> (24.7.2019).

⁷ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Energie/energie-primarverbrauch.html>.

Kontakt für weitere Informationen



Nicole Biedermann
M.A. Automotive & Mobility Management
T +49 (2 21) 94 99 09-212
E nicole.biedermann@roedl.com



Kai Imolauer
Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)
T +49 911 9193 3606
E kai.imolauer@roedl.com

WORKSHOPS

Wir bieten Ihnen Workshops an, um gemeinsam mit Ihnen die richtigen Maßnahmen für Ihre Kommune zu finden.



Bei Interesse schreiben Sie bitte eine E-Mail an peggy.kretschmer@roedl.com

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Energieeffizienz in Kommunen. Juli 2018. URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienz-in-kommunen-broschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (29.8.2019).

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. November 2016. URL: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Klimaschutzplan 2050; Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. November 2016. URL: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf.



Erfahren Sie mehr zu den Themen:

Die wegweisenden 5-Dimensionen der Energiewirtschaft
Wärmewende in Deutschland
Werkzeugkasten für Kommunen

Fordern Sie unsere kostenlosen Publikationen per E-Mail an:
peggy.kretschmer@roedl.com

→ Mobilität

Unter die Lupe genommen

Das Stadt- und Mobilitätskonzept in Wien

von Nicole Biedermann

Auch in diesem Jahr hat Wien im Ranking der lebenswertesten Städte der Welt die Nase vorn. Die österreichische Hauptstadt belegt inzwischen zum 10. Mal in Folge den ersten Platz im Mercer-Ranking. Relevante Kriterien sind neben der Wasser- und Gesundheitsversorgung eine Vielfalt an Kultur- und Bildungsangeboten, eine niedrige Kriminalitätsrate, ein gutes Angebot für Wohnen und Freizeit sowie ein zuverlässiges und flächendeckendes Netz der öffentlichen Verkehrsmittel.¹ Doch was kennzeichnet diesen exzellenten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Wien?



Das öffentliche Verkehrsnetz in Wien umfasst insgesamt über 1.150 Kilometer Länge. Der Großteil dieser Streckenlänge, nämlich ein Anteil von 74 Prozent, wird von Bussen bedient. 129 Linien fahren insgesamt 850 Kilometer weit. Die übrigen Kilometer teilen sich die Straßenbahnen und U-Bahnen auf. Erstere deckt mit 28 Linien auf 220 Kilometern knapp 20 Prozent der ÖPNV-Gesamtstrecke ab, während die U-Bahn mit derzeit 5 Linien auf rund 83 Kilometern fährt. Auch wenn das Netz bereits gut ausgebaut ist, wird stetig weiter in dessen Ausbau investiert. Schließlich legen die Einwohner der Stadt Wien circa 39 Prozent aller Wege mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurück.

Das größte Verkehrsnetz Österreichs befördert umgerechnet 2,6 Millionen Fahrgäste pro Tag – im Jahr 2018 waren es insgesamt 965,9 Millionen. Da die Stadt jährlich um rund 30.000 Menschen wächst und somit auch mehr Nachfrage nach Mobilität entsteht, ist das Ziel der Politik, ein ganzheitliches Mobilitätskonzept bereitzustellen, das kein „Mehr“ an Verkehr, sondern ein Plus in der Lebensqualität verspricht. Für die kontinuierlich wachsende Anzahl an Fahrgästen wird das bestehende öffentliche Verkehrsnetz weiter ausgebaut und periphere Stadtteile werden an das Stadtzentrum angebunden. So gab es für den neuen Stadtteil Aspern noch weit vor dessen Errichtung eine U-Bahn-Linie.²

Neben der flächenmäßigen Erweiterung des ÖPNV-Netzes werden auch die Fahrzeuge den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Bis Ende des Jahres soll der rund 450

Fahrzeuge starke Fuhrpark der Busflotte modernisiert und mit Euro-6-Fahrzeugen erneuert werden. Dabei stehen eine hohe Energieeffizienz und niedrige Emissionswerte im Vordergrund. Trotz des kontinuierlichen Ausbaus des Verkehrsnetzes und somit auch einer Erhöhung der Fahrleistung, hat die bisherige Erneuerung der Busflotte zu einer Energieeinsparung von 28 Prozent geführt.³

Der ÖPNV hat in Wien allerdings nicht nur physische Komponenten – die Stadt hat sich die digitalen Möglichkeiten zunutze gemacht und das gut ausgebaute Mobilitätsnetz durch die WienMobil-App ergänzt. In der Plattform für das Smartphone werden unterschiedliche Mobilitätsangebote der Stadt erfasst und in Echtzeit zu multimodalen Verbindungen verknüpft. Somit werden die Angebote verschiedener Mobilitätsdienstleister über einen Kanal für den Nutzer zur Verfügung gestellt. Die App erteilt Auskunft darüber, welche die beste Kombination der vorhandenen Verkehrsmittel wäre, um an das gewünschte Ziel zu kommen. Darüber hinaus werden aktuelle Störungen im ÖPNV kommuniziert und die umliegenden Parkmöglichkeiten angezeigt. Um die individuell beste Kombination der Verkehrsmittel herauszufinden, stehen dem Nutzer verschiedene Filterfunktionen zur Verfügung (u. a. Preis und Umweltfreundlichkeit). In der App werden neben den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Straßenbahn, U-Bahn) auch Sharing-Angebote (Bike-, Car-Sharing), Taxis, Radwege und Fußgängerwege berücksichtigt. Die App verfügt somit über eine Routing- und Informationsfunktion und ermöglicht die Reservierung bzw. Buchung und Bezahlung der Fahrt im

¹ <https://mobilityexchange.mercer.com/Insights/quality-of-living-rankings>.

² <https://www.wien.info/de/wien-fuer/smart-city/smart-mobilitaet>; https://www.wienerlinien.at/media/files/2019/betriebsangaben_2018_310521.pdf; <https://www.spiegel.de/auto/aktuell/oesterreich-wien-plant-den-verkehr-neu-ohne-autos-a-1275530.html>.

³ <https://www.wienerlinien.at/eportal3/ep/channelView.do?pageTypeld/66526/channelId/-48667>; https://www.wienerlinien.at/media/files/2017/unternehmensbroschuere_226713.pdf.

ÖPNV. Auch wenn für die Fahrt Angebote mehrerer Anbieter in Anspruch genommen werden, wird der Vorgang zentral über die WienMobil-App abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt über das in der App hinterlegte Zahlungsmittel.⁴

Die WienMobil-App verknüpft den analogen Teil des ÖPNV mit einer digitalen Plattform. Dadurch kann der reine ÖPNV um weitere Verkehrsmittel erweitert werden, wodurch der Weg für eine multimodale Mobilität geebnet wird. Nutzer des ÖPNV erhalten Zugriff auf weitere Verkehrsangebote, die die erste und letzte Meile einer Fahrt bedienen können. Um den Umstieg zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln so einfach und praktikabel wie möglich zu gestalten, wird derzeit die WienMobil-Station am Simmeringer Platz getestet. Sie ist Teil des EU-Forschungsprojektes Smarter Together, das integrierte Smart-City-Lösungen entwickelt. Bei Mobilitätsstationen handelt es sich um physische Verknüpfungspunkte verschiedener Verkehrsmittel und -angebote. Auf diese Weise können neben Car-sharing-Fahrzeugen auch Fahrräder und ein Lastenrad ausgeliehen werden. Die WienMobil-Station bietet darüber hinaus Fahrradboxen zum sicheren Abstellen des eigenen Fahrrads sowie eine Fahrradpumpe, Sitzmöglichkeiten, ein Infoterminal und eine Elektroladesäule.⁵

Auch außerhalb der Mobilitätsstation am Simmeringer Platz können in Wien Verkehrsmittel ausgeliehen werden. Elektroroller und Autos sind in Free-Floating-Systemen verfügbar, daneben werden rund 7.000 Elektro-Tretroller angeboten und 1.500 Fahrräder teilen sich auf mehr als 120 Verleihstationen auf. Der nichtmotorisierte Nahverkehr scheint ein wichtiges Puzzleteil für das gut funktionierende Mobilitätskonzept im ÖPNV und die hohe Aufenthaltsqualität in der Stadt zu sein. Dieses Jahr landete Wien unter den 10 fahrradfreundlichsten Städten weltweit, wie das aktuelle Ranking des Copenhagenize Index zeigt (Platz 9).⁶ Die Stadt bietet derzeit rund 46.400 öffentliche Abstellplätze für Fahrräder und verfügt über ein Radwegenetz von knapp 1.400 Kilometern Länge. Davon liegen fast 300 Kilometer in Einbahnstraßen, die entgegen der Fahrtrichtung für den Radverkehr freigegeben wurden.⁷

In Wien konnte der Anteil des ÖPNV bei der Verkehrsmittelwahl von 29 Prozent (1993) auf rund 38 Prozent (2018) erhöht werden. Gleichzeitig sank der Anteil des Autoverkehrs von 40 Prozent (1993) auf 29 Prozent (2018).⁸ Dabei werden bewusst keine rein restriktiven Maßnahmen zur Eindämmung des Autoverkehrs umgesetzt. Vielmehr werden Maßnahmen realisiert, die die alternativen Verkehrsmittel so praktisch und zeitsparend miteinander verknüpfen, dass das Auto entbehrlich wird.

Wie am Beispiel Wien deutlich wird, ist es förderlich, möglichst alle Verkehrsmittel in einem Mobilitätskonzept zu vereinen und damit eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu schaffen. Zusätzlich sollte die städtebauliche Gestaltung berücksichtigt werden. Die Entstehung von Verkehr hängt auch immer mit

Kontakt für weitere Informationen



Nicole Biedermann
M.A. Automotive & Mobility
Management
T +49 (2 21) 94 99 09-212
E nicole.biedermann@roedl.com

der baulichen Entwicklung einer Kommune zusammen. Je nachdem, wie eine Kommune konzipiert ist und wie ihre Funktionen angeordnet sind (durchmischt oder stark voneinander separiert), entsteht eine entsprechend hohe oder niedrige Nachfrage nach Mobilität. Für die Bedienung der Mobilitätsnachfrage gibt es einen Werkzeugkasten von Rödl & Partner voller Maßnahmen. Dabei ist es jeweils von den individuellen Rahmenbedingungen einer Kommune abhängig, welche der Maßnahmen im Einzelfall adäquat sind und somit einen Beitrag für eine lebenswertere Kommune leisten können.

INTERESSIERT?

Dann besuchen Sie uns bei unserem **WERKSTATTGESPRÄCH MOBILITÄTSWANDEL IN KOMMUNEN** und nutzen Sie die Gelegenheit sich über aktuelle Mobilitäts-Themen auszutauschen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.



24.10.2019 / Nürnberg
6.11.2019 / Hamburg
12.11.2019 / Stuttgart
13.11.2019 / Köln
19.11.2019 / Berlin



Bei Interesse an unserer
kostenfreien Publikation
schreiben Sie eine E-Mail an:
peggy.kretschmer@roedl.com

⁴ <https://www.wienerlinien.at/eportal3/ep/channelView.do/pageTypeld/66526/channelld/-3600060>.

⁵ <https://www.wienerlinien.at/eportal3/ep/programView.do/pageTypeld/66526/programld/4401236/channelld/-4400944>.

⁶ <https://copenhagenizeindex.eu/the-index>; <https://www.wien.gv.at/verkehr/radfahren/radnetz/>.

⁷ <https://www.wien.gv.at/verkehr/radfahren/radnetz/fakten.html>.

⁸ <https://www.spiegel.de/auto/aktuell/oesterreich-wien-plant-den-verkehr-neu-ohne-autos-a-1275530.html>.



→ Digitalisierung

Sind Sie bereit für die XRechnung?

Es bleiben nur noch wenige Wochen ...

von Jürgen Schweska und Tino Schwabe

Durch die EU-Richtlinie 2014/55/EU werden alle öffentlichen Auftraggeber dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. In Deutschland beschloss der IT-Planungsrat am 22.6.2017, dass öffentliche Auftraggeber zukünftig den Standard XRechnung empfangen und verarbeiten können müssen.

Diese gesetzliche Verpflichtung gilt grundsätzlich ab November 2019. Lediglich wenn die öffentlichen Auftraggeber dem Landesrecht unterliegen, haben sie etwas mehr Zeit und müssen die XRechnung erst ab April 2020 verarbeiten können. Für die obersten Bundesbehörden traten die entsprechenden Vorschriften bereits ab dem 27. November 2018 in Kraft.

WER IST ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER?

Nach § 2 Abs. 6 E-Rech-VO sind „subzentrale öffentliche Auftraggeber“ alle (sonstigen) öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden oder Verfassungsorgane des Bundes sind. Wer der öffentliche Auftraggeber ist, wird dabei im § 99 Nr. 1-4 GWB geregelt. Danach sind öffentliche Auftraggeber:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen; hierzu zählen vor allem Länder, Landkreise, Gemeinden und deren Sondervermögen (Beispiele: Kommunen, kommunale Eigenbetriebe oder nicht-rechtsfähige Stiftungen).

2. Andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind.
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen; hierunter fallen z. B. rechtsfähige Verbände, aber auch Kooperationen in Form von Arbeits- oder Einkaufsgemeinschaften.
4. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.
5. Dabei umfasst der Begriff der Errichtung auch Rekonstruktionen, Modernisierungen, Sanierungen, Erweiterungen sowie alle sonstigen baulichen Änderungen.

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DAS?

Als elektronische Rechnung zählen hier ausdrücklich nicht die weit verbreiteten PDF-Rechnungen, die als Anhang in E-Mails versendet werden. Reine PDF-Dateien, TIF ohne eingebettete strukturierte Daten oder reine bildhafte Darstellungen sind in Zukunft keine elektronischen Rechnungen und erfüllen nicht die Anforderungen, die durch die Europäische Kommission festgelegt worden sind.

Elektronische Rechnungen sind Belege, die in einer strukturierten Form verschickt werden. Als Standard ist das Format XRechnung vorgesehen.

Für die Mitarbeiter ist der größte Unterschied, dass sie Rechnungen nicht mehr mit dem Auge prüfen können, denn es gibt keine bildliche Darstellung mehr. Dafür entfällt auf der anderen Seite der Aufwand für die Verarbeitung der Rechnungen, denn sie müssen nicht erst digitalisiert werden (bereits elektronisch vorhanden) und der Schritt der Validierung kann auch entfallen, denn die Bedeutung jedes einzelnen Feldes in der Rechnung ist eindeutig definiert.

Um elektronische Rechnungen verarbeiten und gleichzeitig die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sicherstellen zu können, wird ein elektronisches Archivsystem sowie ein Workflowsystem zur Prüfung und Freigabe der Rechnungen benötigt. Das Archivsystem muss revisionssicher ausgestaltet sein und die Belege gegen Änderungen und Verlust während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungspflicht schützen.

Auch wenn im November 2019 voraussichtlich noch kaum XRechnungen verschickt werden, besteht dennoch die Pflicht zur Umsetzung. Spätestens ein Jahr darauf sind auch die Lieferanten verpflichtet, ihre Rechnungen an öffentliche Auftraggeber als elektronische Rechnung zu übermitteln.

Sofern Sie als öffentlicher Auftraggeber noch kein elektronisches Archiv haben, sollten Sie das Einführungsprojekt zeitnah starten. Ansonsten haben Sie keine Chance, die Einführung bis zum Stichtag rechtzeitig zu beenden. Ein solches Einführungsprojekt sollte nicht unterschätzt werden, da hier viele Faktoren mit einspielen und nicht einfach nur eine Software installiert werden muss. Dies sind z. B.:

- Definition von Soll-Prozessen
- Ausschreibung bzw. Auswahl eines Anbieters
- Aufbau eines Testsystems
- Entwicklung von Freigabestrategien
- GoLive
- Prüfung und Zertifizierung der Revisionssicherheit

Dabei ist jedoch dringend davon abzuraten, den ursprünglichen manuellen Prozess unbeschadet und 1:1 in einen digitalen Prozess zu übertragen. Vielmehr sollte die Möglichkeit, bei dem ohnehin unvermeidbaren Wechsel zumindest Zusatznutzen zu erzielen, unbedingt genutzt werden. So bietet beispielsweise ein elektronischer Freigabeprozess in einem Workflow-System deutliche Vorteile gegenüber der klassischen Freigabe:

- Umfassende Transparenz über den Prozess
- Beschleunigung der Prozesse durch Wegfall der Transportwege
- Bessere Möglichkeit Skonti zu ziehen
- Höhere Sicherheit durch hinterlegtes Berechtigungskonzept statt schwer erkennbarer Freigabezeichen
- Sicherstellung eines Vier-Augen-Prinzips

Die Digitalisierung sollte daher als Chance genutzt werden, die alten Prozesse zu überdenken und zu überarbeiten. Es ist sinnvoll auf Basis der Ist-Prozesse eine Prozessoptimierung durchzuführen und die Soll-Prozesse an den Möglichkeiten der elektronischen Systeme zu orientieren.

Wie jedes Projekt hat die Einführung elektronischer Archivsysteme seine Herausforderungen und Besonderheiten. Ein angemessenes Projektmanagement und die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und IT sind für den Projekterfolg somit unabdingbar. Aufgrund der Fallstricke und der Notwendigkeit der Einhaltung regulatorischer Anforderungen kann das Hinzuziehen von Experten sinnvoll sein. Sofern die Vernichtung von Papierbelegen geplant ist, sollte zwingend eine kritische Prüfung des internen Kontrollsystems und der technischen Umsetzung erfolgen. Eine Prüfung stellt die Rechtskonformität sicher und vermeidet böse Überraschungen im Nachgang. Eine Zertifizierung der Revisionssicherheit kann dabei Haftungsrisiken bei Belegvernichtung reduzieren.

WELCHE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN SIND BEI DER UMSETZUNG ZU BEACHTEN?

Die gesetzlichen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den folgenden Grundlagen:

- §§ 238 – 239 und 257 HGB
- §§ 145, 146, 147 AO
- Ggf. KommHV-Doppik (je nach Auftraggeber)
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 11.7.2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1) sowie
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)

Klassischerweise hapert es bei der Umsetzung der Aufbewahrungsfristen. Während die technischen Systeme die Aufbewahrung über den gewünschten Zeitraum problemlos umsetzen könnten, sind die Parameter häufig so eingestellt, dass Dokumente 10 Jahre nach Einspielen in das Archivsystem den Schutzstatus verlieren und somit geändert und gelöscht werden können. Die Aufbewahrung entsprechender Dokumente gilt jedoch für 10 Jahre ab dem 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres, sodass sich bis zu 11 Jahre Aufbewahrungszeit ergeben könnten. Auch gibt es möglicherweise Sonderbelege, beispielsweise vom Zoll, die eine längere Aufbewahrung benötigen. In diesen Fällen kann ggf. auch eine Aufbewahrung der Dokumente im Original sinnvoll sein.

Gern stehen wir Ihnen als Projektmanager zur Seite und helfen Ihnen einen pragmatischen Weg zu finden, um die gesetzlichen Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen.

Kontakt für weitere Informationen



Tino Schwabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
T +49 911 9193 3651
E tino.schwabe@roedl.com



Jürgen Schwestka
Diplom-Kaufmann (Univ.),
IT-Security-Manager/Auditor (TÜV),
CISA, IT Auditor ^{IDW}
T +49 911 9193 3508
E juergen.schwastka@roedl.com



→ Steuern

Werden Volkshochschulen umsatzsteuerpflichtig?

Neukonzeption der Umsatzsteuerbefreiungen für Bildungsleistungen im nationalen Recht – Was ändert sich?

von Maik Gohlke

Am 31.7.2019 wurde im Bundeskabinett der Entwurf eines neuen Gesetzes zur „Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften“ beschlossen. In diesem Rahmen ist eine Anpassung der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen an das europäische Recht vorgesehen. Die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen war bislang in § 4 Nr. 21 und Nr. 22 UStG geregelt. Mit der vorgesehenen Änderung des § 4 Nr. 21 UStG geht eine Streichung des § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG einher. Die Umsatzsteuerbefreiungsregelungen für Bildungsleistungen werden sich zukünftig auf den Bereich der beruflichen Verwertbarkeit von Weiterbildungsmaßnahmen beziehen. Dies kann zu gravierenden Auswirkungen insbesondere für die Volkshochschulen führen.

Bisher sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen „wissenschaftlicher oder belehrender Art“, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen daraus überwiegend der Kostendeckung dienen.

Viele Leistungen der Volkshochschulen lassen sich derzeit noch unter den Begriff der „belehrenden Art“ fassen. Dem Adressatenkreis kommt weniger Bedeutung zu, sodass auch Bildungsleistungen bspw. gegenüber Senioren unter Umständen nicht der Besteuerung unterliegen. Allerdings waren nach der Rechtsprechung auch bisher schon Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, nicht steuerbefreit. Vielfach werden Volkshochschulen schon aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung, etwa durch Weiterbildungsgesetze, als eine Art „Hoheitsbetrieb“ gesehen. In Kombination mit der Einführung des § 2b UStG kommt es auf diese Einstufung aber nicht mehr an. In den meisten Fällen wird § 2b UStG erst zum 1.1.2021 greifen. Die Anpassung des UStG für Bildungsleistungen ist ebenso zum 1.1.2021 vorgesehen, sodass der Bildungssektor der öffentlichen Hand sich auf teilweise tiefgreifende Veränderungen einstellen muss.

Die geplante Neuregelung sieht vor, „dass Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit sind.“

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULEN?

Bisher umsatzsteuerbefreite Veranstaltungen, Kurse oder Seminare werden, sofern sie nicht einen direkten Bezug zur Berufstätigkeit haben oder aus Schul- und Hochschulunterricht bestehen, potenziell zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein. Es ist nicht mehr maßgeblich, ob es sich allgemein um Veranstaltungen „wissenschaftlicher oder belehrender Art“ handelt. Bildungsmaßnahmen werden zukünftig nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie auf berufliche Verwertbarkeit abzielen. Weiterbildungsmaßnahmen, die unter die Kategorie „reine Freizeitgestaltung“ fallen, sind generell umsatzsteuerpflichtig. Reine Freizeitangebote werden auf Basis des Teilnehmerkreises definiert. Dies kann sich in Kursen für Senioren widerspiegeln, die aufgrund des fehlenden Bezugs zur Berufstätigkeit nun umsatzsteuerpflichtig werden können.

Eine weitere Änderung betrifft die uneingeschränkte Nennung der Volkshochschulen im bisherigen § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG. Zwar fallen privatrechtlich betriebene „Volkshochschulen“ unter die Kategorie „andere Einrichtungen“. Derartige Einrichtungen sind nur und insoweit von der Umsatzsteuer befreit, wenn ihre Zielsetzungen darauf ausgerichtet sind, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die geeignet sind, einen Schul-, Hochschulabschluss oder einen Berufsabschluss oder berufliche Kenntnisse durch Fortbildung zu erwerben, zu erhalten oder zu erweitern. Leistungen und Fortbildungen sind auch nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Für die steuerliche Anerkennung ist zukünftig das Finanzamt zuständig. Das bisherige Bescheinigungsverfahren entfällt.

WIE IST DIE NEUE NORM ZU BEURTEILEN?

Die Neukonzeption wirft die Frage auf, ob die drohende Ausweitung der Besteuerung noch im Sinne des Bildungsauftrages der Bundesregierung ist. Die Differenzierung zwischen allgemeinen und unmittelbar berufsbezogenen Angeboten kann mitunter schwierig sein. Auch allgemeine Weiterbildungsangebote können auf einer anderen Ebene durchaus einen Berufsbezug haben, z. B. in der Schulung von sozialen Kompetenzen. In Zukunft wird sich sicherlich häufiger die Frage stellen, ob eine Veranstaltung umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerbefreit zu behandeln ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass steuerpflichtigen Leistungen auch ein Vorsteuerabzug gegenübersteht, bspw. aus Flyern, Druckkosten und ggf. auch Investitionen. Volkshochschulen sind daher gehalten, ihren Leistungskatalog ab dem Jahr 2021 umsatzsteuerlich neu zu beurteilen. Als Folge sollte eine eindeutige Handhabe an die Weiterbildungsträger gereicht werden, damit nicht die Gefahr entsteht, dass die Weiterbildungsträger zu viele Veranstaltungen umsatzsteuerpflichtig behandeln, um vorsorglich einer möglichen Steuerverkürzung, -hinterziehung zu entgehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit der voraussichtlichen Neuregelung durch entsprechende Anpassungen des Umsatzsteueranwendungserlasses oder entsprechende BMF-Schreiben kommentiert. Fest steht, dass der Dialog mit der Finanzverwaltung intensiver wird, da die Voraussetzungen für die Befreiung durch das Finanzamt festzustellen sind.

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Diplom-Finanzwirt, Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com

→ Finanzen

EZB drückt die Zinsen noch tiefer und setzt Kommunen noch mehr unter Druck, ihre Anlagerichtlinien anzupassen

Nicht nur aus Nachhaltigkeitsaspekten

von Alexander Etterer

Aus Sorge um die Konjunktur in der Euro-Zone verschärft die Europäische Zentralbank die Strafzinsen für Banken. Der jährliche Einlagenzinssatz beträgt jetzt -0,5 Prozent. Die Geldpolitik der EZB hat vor allem weitere negative Folgen für Sparer und setzt jetzt auch Kommunen vermehrt unter Handlungsdruck, ihre Leitplanken bei der Kapitalanlage neu zu definieren.

Die anhaltenden Negativzinsen mindern mittlerweile die Erträge der zur langfristigen Anlage vorgesehenen Gelder von Kommunen enorm. Aufgrund ihrer regulatorischen Leitplanken legen sie ihre Gelder meist in bonitätsstarke Anleihen an, die allerdings kaum mehr Renditen abwerfen. Es besteht beispielsweise die Gefahr, dass (kommunale) Stiftungen ihre Zwecke nicht mehr in dem Maße wie bisher erfüllen können und dass Kommunen die zukünftigen Beamtenpensionen nicht mehr wie geplant finanzieren können. Kommunen verbinden mit der Bewirtschaftung dafür vorgesehener Gelder beispielsweise auch das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

Kommunale Anleger können über die durchschnittliche Restlaufzeit ihrer Anleihen nur noch geringe Erträge aus diversen zweckgebundenen Rücklagen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen, erzielen. Die Negativzinsphase gefährdet auch die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (z. B. § 75 GO NRW), wie z. B. den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung der Regelungen für die Bewirtschaftung der langfristigen Kapitalanlagen immer notwendiger. Gerade für die Bewirtschaftung langfristiger Gelder über 10 Jahre und länger, spielen Aktien eine immer wichtigere Rolle. Je nach Bundesland sehen die Innenministerien, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg, den begrenzten Einsatz, z. B. maximal 30 Prozent, von Aktien vor. Die Kommune muss diese Vorgabe nicht ausschöpfen.



fen. Vielmehr bietet es sich an, aus sicherheitspolitischen Gründen unter dieser Maximalvorgabe zu agieren. Beispielsweise betragen die durchschnittlichen Dividenden bei europäischen Standardwerten ca. 3,5 Prozent p.a. In 10 Jahren summiert sich hier ein automatischer Risikopuffer auf. Zusätzlich verbunden mit einem aktiven Risikomanagement seitens des Asset Managers lassen sich schwankungsintensivere Marktphasen deutlich verringern. Es gibt verschiedene Investmentkonzepte, die gerade in der Niedrigzinsphase für Gelder mit einem langfristigen Anlagehorizont deutliche Mehrerträge liefern.

Darüber hinaus wird die nachhaltige Geldanlage in Zukunft ein gewichtiges Thema für die Asset-Management-Branche werden. Spätestens 2020 wird die EU-Regulierung ESG-Themen (Environment, Social und Governance) in der Asset Allocation fokussieren und ein Umdenken fordern. Ob Treibhausgas-Reduktion, Ressourcenschonung, Arbeitssicherheit, ethisches Verhalten, faire Vergütung oder Korruptionsvermeidung: Bei allen Nachhaltigkeitskriterien geht es darum, schädliche Entwicklungen zu vermeiden.

Über ein systematisches Vermögensausschreibungsverfahren lassen sich geeignete Vermögensverwalter bzw. Asset Manager für solche Konzepte nach den neuesten Hinweisen der Innenministerien und der Nachhaltigkeits-Regelungen ausfindig machen.

Damit soll eine möglichst sichere, angemessen ertragreiche und kosteneffiziente Anlage der Mittel im Einklang mit den Regelungen des zuständigen Innenministeriums zur Geldanlage und Einlagensicherung in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Checkliste Anlagerichtlinie

In folgenden Regelungen einer Anlagerichtlinie sind häufig Optimierungspotenziale zu heben:

- ✓ Ggf. Präambel
- ✓ Rechtliche Grundlagen
- ✓ Anlagestruktur (strategisch, taktisch)
- ✓ Maximaler Aktienanteil
- ✓ Festlegung und Ausschluss bestimmter Anlageinstrumente
- ✓ Definition Anlagerestriktionen
- ✓ Nachhaltigkeitskriterien (ethisch, sozial, ökologisch, Dekarbonisierung)
- ✓ Grundsätze zur Risikosteuerung/ Risikomanagement
- ✓ Reporting
- ✓ Kontrolle und Überwachung
- ✓ Aufgaben Anlagebeirat
- ✓ Gesamtkosten

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com

Portfolio Verlag zeichnet zukünftig beste kommunale Geldanleger aus – Rödl & Partner leitet Jury und ruft zur Teilnahme auf

Die portfolio institutionell Awards gehen in die nächste Runde: Am Abend des 2.4.2020 soll die beliebte Trophäe wieder in die Hände ihrer Preisträger wechseln. Zum 14. Mal jähren sich dann die portfolio institutionell Awards und passend dazu werden es auch 14 Kategorien sein, in denen die begehrte Auszeichnung der institutionellen Kapitalanlage vergeben wird. Neu eingeführt wird die Kategorie „Bester Kommunal Investor“, die portfolio institutionell aufgrund der erhöhten Nachfrage aus dem Kreis kommunaler Anleger für die Awards 2020 geschaffen hat. Dabei spricht der Verlag Städte und Kommunen an, die sich den Herausforderungen der lan-

gen Niedrigzinsphase gestellt haben und bspw. ihrem pensionsrechtlichen Versorgungsauftrag mit kapitalmarktorientierten Lösungen begegnen.

Darüber hinaus wird jedes Jahr zudem traditionell ein portfolio institutionell Leserpreis an bekannte Persönlichkeiten verliehen, die sich mit ihrem persönlichen oder politischen Engagement in besonderer Weise um die institutionelle Kapitalanlage verdient gemacht haben. Grundpfeiler der Awards ist die hohe fachliche Qualität, die vor allem in der Jury und dem sorgfältig aufgesetzten Teilnahmeprozess begründet ist. Für die Teilnahme an den Awards können interessierte Investoren auch sich selbst nominieren. Danach erhalten die Nominierten einen ausführlichen Fragebogen, in dem sie in der Regel Fragen zur Höhe der Kapitalanlage, zur Asset Allocation, zur Portfoliostruktur und der Performance finden. Die Sieger jeder Kategorie werden durch jeweils eine hochkarätige Jury, bestehend aus anerkannten Wissenschaftlern und Marktexperten, ermittelt. Den Jury-Vorsitz in der neuen Kategorie „Bester kommunaler Investor“ hat Alexander Etterer, Partner von Rödl & Partner.

Nominierungen können kommunale Geldanleger ab sofort über die Website des Verlages unter www.portfolio-institutionell-awards.de oder per E-Mail an: v.wenzelis@portfolio-verlag.com einreichen.

Wir freuen uns, Sie zur feierlichen Verleihung infolge der traditionellen Jahreskonferenz am 2.4.2020 in Berlin zu begrüßen.

portfolio
institutionell

BESTER KOMMUNALER ANLEGER

Seit 2006 vergibt portfolio institutionell als führende und unabhängige Know-how-Plattform die portfolio institutionell Awards. Ausgezeichnet werden die Investoren, die sich mit Leidenschaft, Innovation und Weitblick rund um ihre Kapitalanlage hervorheben und herausragende Prozesse vorweisen. Die „Awards“ werden in insgesamt 15 Kategorien vergeben und haben sich zum Gütesiegel der institutionellen Kapitalanlage in Deutschland entwickelt – nun auch für kommunale Anleger.

Bewerben auch Sie sich für die portfolio institutionell Awards 2020 und zeigen Sie, dass Sie zu den Besten der Besten gehören.

portfolio-institutionell-awards.de



→ Vergaberecht

Ausschluss eines Bieters im Vergabeverfahren wegen früherer Schlechtleistung

von Dr. Julia Müller

Nicht jede Beauftragung verläuft so, wie es sich der öffentliche Auftraggeber vorstellt. Hat er in der Vergangenheit bereits schlechte Erfahrungen mit einem bestimmten Unternehmen machen müssen, möchte er mit diesem in Zukunft gegebenenfalls nicht erneut zusammenarbeiten. Das Gesetz stellt ihm hierfür eine Sanktion zur Seite: Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unternehmen wegen früherer Schlechtleistung vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Anforderungen an einen solchen Ausschluss sind allerdings nicht zu unterschätzen.

Vor der Vergaberechtsreform im Jahr 2016 hatte das Gesetz keinen ausdrücklichen Ausschlussgrund für den Fall einer früheren Schlechtleistung des Bieters parat. Im Einzelfall konnte der öffentliche Auftraggeber den Ausschluss auf eine „schwere Verfehlung“ des Unternehmens stützen. Der Europäische Gerichtshof legte jedoch schon damals großen Wert darauf, dass der Ausschluss nicht mit einer pauschalen Begründung abgetan wurde, sondern eine umfassende Interessenabwägung erfolgte (vgl. Urteil vom 13.12.2012 – Rs. C-465/11). Dies gilt bis heute fort.

Nunmehr findet sich in § 124 Absatz 1 Nr. 7 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ein gesetzlich normierter Ausschlussgrund, der frühere Schlechtleistungen sanktioniert:

„Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn [...]

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat“

Dieselbe, wortgleiche Vorschrift enthält § 6e EU Absatz 6 Nr. 7 VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen). Auch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

verweist auf § 124 GWB. Die VOB/A im ersten Abschnitt hingegen weist keine entsprechende Regelung auf. Bei den Unterschwellenvergaben ist demnach weiterhin ein Rückgriff auf die „schwere Verfehlung“ erforderlich.

Die oben zitierte Norm setzt Art. 57 Absatz 4 Buchst. g der Richtlinie 2014/24/EU um:

„Öffentliche Auftraggeber können in einer der folgenden Situationen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen oder dazu von den Mitgliedstaaten verpflichtet werden: [...]

g) der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags, eines früheren Auftrags mit einem Auftraggeber oder eines früheren Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadensersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben;“

Der Gesetzgeber hat dem Bedürfnis nach einer Sanktion für frühere Schlechtleistungen damit Rechnung getragen. Er hat jedoch zugleich eine erhebliche Konkretisierung an den Ausschluss vorgenommen, was zu deutlichen Einschränkungen auf der Tatbestandsseite führt. Die weiterhin in § 124 Absatz 1 Nr. 3 GWB normierte „schwere Verfehlung“ tritt jedenfalls hinter die nunmehr speziellere Vorschrift in Nr. 7 zurück.

DIE VORAUSSETZUNGEN IM EINZELNEN

Voraussetzung für einen Ausschluss des Bieters ist zunächst eine erhebliche oder fortdauernde Schlechtleistung in einem öffentlichen Auftrag oder einer Konzession. Auftrag und Konzession sind in den §§ 103 und 105 GWB definiert. Unerheblich ist, welcher öffentliche Auftraggeber den früheren, schlecht erfüllten Auftrag erteilt hat. Die Schlechtleistung kann also auch gegenüber einem anderen Auftraggeber erbracht worden sein.

Hinsichtlich der mangelhaften Erfüllung ist nicht zwingend auf den zivilrechtlichen Mangelbegriff zurückzugreifen. Mit „mangelhaft“ meint der Gesetzgeber vielmehr jede Art von nicht vertragsgerechter Leistung. Umfasst sind somit sämtliche Haupt- und Nebenpflichten. Allerdings darf nicht jede Vertragspflichtverletzung

zum Ausschluss führen. Gefordert ist vielmehr eine erhebliche oder fortdauernde mangelhafte Auftragserfüllung. Die Schwelle der Erheblichkeit ist überschritten, wenn die mangelhafte Leistung den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher wie finanzieller Hinsicht deutlich belastet. Dies ist bei nur kleineren, leicht behebbaren Mängeln nicht der Fall. Eine nur einmalig mangelhafte Leistung kann erheblich sein, wenn eine wesentliche vertragliche Anforderung nicht erfüllt wurde. In aller Regel ist die Mangelhaftigkeit vom Auftragnehmer einseitig verschuldet. Dem Auftraggeber darf eine neue Vertragsbeziehung nicht zumutbar sein. Die Erwägungsgründe zur Richtlinie 2014/24/EU nennen beispielhaft den Liefer- oder Dienstleistungsausfall sowie erhebliche Defizite bei gelieferter Ware, die sie für den beabsichtigten Gebrauch untauglich machen. Eine fortdauernde mangelhafte Erfüllung ist gegeben, wenn das Unternehmen den Auftrag regelmäßig nicht vereinbarungsgemäß erfüllt. „Fortdauernd“ und „erheblich“ stehen dabei im Alternativverhältnis zueinander. Die fortdauernde Schlechtleistung muss also nicht zugleich auch erheblich sein. So können beispielsweise regelmäßige Fristversäumnisse den Tatbestand erfüllen.

§ 124 Absatz 1 Nr. 7 GWB fordert weiter, dass die frühere Schlechtleistung zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat. Vertragsbeendigungen sind regelmäßig außerordentliche Kündigungen, Rücktritte vom Vertrag oder Aufhebungsverträge, die in der Schlechtleistung veranlasst sind. Hinsichtlich des Schadensersatzes sieht das Gesetz keine bestimmte Höhe vor. Bagatellschäden dürften jedoch keine Berücksichtigung finden. Eine „Nachholung“ ist nicht möglich: Die Vertragsbeendigung muss bereits im Zeitpunkt des Ausschlusses erfolgt, der Schaden schon entstanden sein. Unter einer vergleichbaren Rechtsfolge sind jedenfalls die zivilrechtlichen Mängelansprüche wie Selbstvornahme, umfangreiche Nachbesserungsarbeiten und Rechnungskürzungen zu verstehen. Auch hier ist ein „Nachholen“ unzulässig.

DER NACHWEIS

Die Anforderungen an den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen sind umstritten. Teile der Literatur fordern, dass der Schadensersatz bereits gezahlt oder die Pflicht hierzu anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Kündigung muss nach dieser Ansicht unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig bestätigt worden sein. Eine andere Ansicht vertritt hingegen das Oberlandesgericht Celle (vgl. Beschluss vom 9.1.2017 – 13 Verg 9/16). Hiernach verbiete der vergaberechtliche Beschleunigungsgrundsatz sowohl eine vollumfängliche Inzidentprüfung der Kündigung wie in einem Bauprozess als auch ein Abwarten einer zivilgerichtlichen Entschei-



ding. Es seien zwar konkrete, objektivierbare Anhaltspunkte für eine Verfehlung erforderlich. Es dürften aber keine höheren Anforderungen als an die „Nachweislichkeit“ im Sinne von § 124 Absatz 1 Nr. 3 GWB gestellt werden. Vielmehr sei ausreichend, dass der Auftraggeber Indiztatsachen vortrage, die von einigem Gewicht sind und auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren. Die Entscheidung des Auftraggebers müsse für die Überprüfungsinstanz nachvollziehbar sein.

DIE RECHTSFOLGE: ERMESSEN

§ 124 GWB enthält fakultative Ausschlussgründe. Der öffentliche Auftraggeber kann, muss den Bieter aber nicht ausschließen. Im Rahmen seiner Entscheidung steht ihm ein Ermessensspielraum zu. Er muss eine Prognoseentscheidung treffen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Eine Nachprüfung seiner Beurteilung ist lediglich hinsichtlich Willkür und einer etwaigen Ermessensreduzierung auf null möglich.

In zeitlicher Hinsicht ist ein Ausschluss in jedem Stadium des Vergabeverfahrens möglich. § 126 Nr. 2 GWB setzt jedoch eine Grenze von 3 Jahren, beginnend ab dem den Ausschluss begründenden Ereignis.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Julia Müller
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3566
E julia.mueller@roedl.com



INTERESSIERT?

Dann besuchen Sie uns auf dem **17. NÜRNBERGER VERGABERECHTSTAG** am **5.12.2019** und nutzen Sie die Gelegenheit zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabeexperten zu diskutieren.

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

→ Datenschutz

Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz

Die häufig übersehene Organisationspflicht

von Christoph Naucke

Das Risiko, im Falle einer nicht nachweisbaren Mitarbeiterschulung bei einem Datenschutz-Bußgeld in ein Organisationsverschulden zu laufen, wird leicht unterschätzt. Wenn die Zeitbudgets des Datenschutzbeauftragten dies nicht hergeben, kann eine Online-Schulung die geeignete Alternative sein – sofern denn die Online-Schulung die konkreten Tätigkeiten des öffentlichen Dienstleisters ausreichend realitätsnah abbildet.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Sicherheit der personenbezogenen Daten nachweisen zu können. In den meisten Unternehmen des öffentlichen Sektors, seien es die Verwaltung selbst oder Eigenbetriebe wie beispielsweise Krankenhäuser, Kitas oder auch Pflegeeinrichtungen, kommen die Mitarbeiter permanent und in großem Umfang mit personenbezogenen Daten in Berührung.

MITARBEITERSCHULUNG ALS PFLICHTAUFGABE

Die Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit personenbezogener Daten ist also ohne ein datenschutzkonformes Verhalten der Mitarbeiter nicht zu erreichen. Damit zählt das aktive und nachweisbare Bemühen der Verantwortlichen um dieses datenschutzkonforme Verhalten aller Mitarbeiter unmittelbar zu den Nachweispflichten im Sinne des Absatzes 2 in Art. 5 DSGVO („Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)“).

Gesetzliche Vertreter einer Organisation sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das rechtskonforme Verhalten der Organisation zu gewährleisten. Andernfalls besteht im Fall eines Verstoßes ggf. der Verdacht auf ein sogenanntes Organisationsverschulden. Datenschutzrechtliche Pflichten der Organisation sind von dieser Legalitätspflicht ebenso umfasst wie alle anderen rechtlichen Vorschriften.

Zur Vermeidung eines Rechtsverstoßes ist es also dringend geboten, eine aktuelle, auf die neue Rechtslage angepasste Datenschutzbildung für alle Mitarbeiter durchzuführen und diese auch auf Ebene des einzelnen Teilnehmers zu dokumentieren.

INHALTE DER MITARBEITERSCHULUNG MÜSSEN RELEVANT SEIN

Der praktische Nutzen einer Datenschutzbildung hängt vor allem davon ab, ob tatsächlich die alltäglichen Fragen und Nöte der Mitarbeiter in Sachen Datenschutz angesprochen und beantwortet werden. Standardlösungen ohne Bezug zur Arbeitswirklichkeit der Mitarbeiter wirken demgegenüber eher kontraproduktiv. Auch bei einer lediglich ausführlichen Wiedergabe der Rechtsvorschriften in den Originalformulierungen besteht eine Gefahr von Demotivation.

Daher ist es empfehlenswert, neben Grundwissen zu personenbezogenen Daten und den Vorgaben der DSGVO vor allem realitätsnahe Inhalte und Probleme anzusprechen. Im Bereich einer Kita zählen dazu beispielsweise:

- Schweigepflicht und Datengeheimnis
- Arbeitsvertragliche Pflichten, berufsrechtliche Pflichten
- Datenschutzkonformes Verhalten auch außerhalb der Dienstzeiten
- Organisatorische Grundlagen des Datenschutzes im Unternehmen
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in der Kita
- Richtlinien und Prozessvorgaben, auch diese haben Bezug zum Datenschutz
- Besondere personenbezogene Daten
- Typische Missverständnisse zum Datenschutz
- Datenschutz am Arbeitsplatz, bei der IT-Nutzung
- Schnuppertag, Warteliste, Aufnahme neuer Kinder
- Betreuungsvertrag und Einwilligungserklärung
- Alltag in der Kindergruppe, Eltern und Sorgeberechtigte, Erkrankungen
- Schnittstellen zu Kostenträgern, Ämtern, Schulen
- Feste in der Kita, Fotos
- Website, IT-Unterstützung

VIDEOTUTORIAL ALS BRANCHENGEEIGNETE ALTERNATIVE ZUR PRÄSENZSCHULUNG

Die Unterrichtung der Beschäftigten zum Datenschutz zählt nach Art. 39 Abs. 1 lit a) DSGVO zu den gesetzmäßigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Häufig wird jedoch die Option eines externen Datenschutzbeauftragten oder eines gemeinsamen Datenschutzbeauf-

tragen für mehrere Gebietskörperschaften genutzt. Die Wahrnehmung von Schulungsterminen durch diesen Datenschutzbeauftragten ist dann oftmals mit Zusatzkosten verbunden oder die Termine finden aus Zeitmangel des DSB faktisch doch nicht statt. Im Bereich von Krankenhäusern und Pflege kommt hinzu, dass die traditionelle Präsenzschi- lung als Schulungsformat mit Nachteilen behaftet ist, da die Mitarbei- ter im Schichtdienst tätig sind und daher nicht alle Mitarbeiter mit einem einzigen Termin erreicht werden können. Krankheiten, Fortbil- dungen und Urlaube schlagen weitere Lücken in die Anwesenheit der Mitarbeiter.

Rödl & Partner hat Videotutorials zum Datenschutz speziell für Kinder- tagesstätten, für Krankenhäuser und für Pflegeeinrichtungen entwi- ckelt, die jeweils die branchenspezifischen Fragestellungen verständ- lich beantworten und mit deren Hilfe systemgestützt der erforderliche Nachweis einer vollständigen Mitarbeiterschulung im Datenschutz ge- führt werden kann. Infos sind unter [https://www.roedl.de/e-learning- datenschutz](https://www.roedl.de/e-learning-datenschutz) online abrufbar.

Kontakt für weitere Informationen



Christoph Naucke
Betriebswirt (BA), Compliance Officer,
zertifizierter Datenschutzbeauftragter
DSB
T +49 911 9193 3628
E christoph.naucke@roedl.com



Mitarbeiterschulung Datenschutz für Pflegeheime und ambulante Dienste

Schon ab 8,90 € pro Mitarbeiter/Jahr



Wir bieten eine Datenschuttschulung speziell für
Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste an.

Sie profitieren von folgenden Vorteilen:

- Videotutorial durch einen branchenkundigen Datenschutz- beauftragten
- Typische pflegebezogene Inhalte und Probleme, wie beispiele- weise Schweigepflicht und Datengeheimnis, Datenschutz auf der Station, Datenschutzpannen in der Pflege, Kommunikation mit Angehörigen, Ärzten und Krankenhäusern
- Webbasiert
- Sichere Nachweisführung durch eindeutige Teilnahmedokumentation und Teilnahmebestätigung
- Schon ab 8,90 € pro Mitarbeiter pro Jahr
- Ab einem Mitarbeiter buchbar
- Aktuelle Inhalte durch regelmäßige Updates
- Rechtssicherheit
- Von branchenkundigen Experten entwickelte Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet
- Individuell anpassbar

JETZT TESTZUGANG
BEANTRAGEN!

[https://www.roedl.de/
e-learning-datenschutz](https://www.roedl.de/e-learning-datenschutz)



IN KÜRZE VERFÜGBAR:



... für Kitas



... im Kranken-
haus



→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise



Einzigartig vielfältig.

21. Fachmesse und
Kongress des Sozialmarktes

06. – 07. November 2019
Messezentrum Nürnberg



BESUCHEN SIE UNS:
Halle 3A – Stand 3A-214



THEMA	Stadtwerke 4.0
TERMIN / ORT	16.10.2019 / Nürnberg 29.10.2019 / Köln
THEMA	Workstattgespräch Mobilitätswandel in Kommunen
TERMIN / ORT	24.10.2019 / Nürnberg 6.11.2019 / Hamburg 12.11.2019 / Stuttgart 13.11.2019 / Köln 19.11.2019 / Berlin
THEMA	Workstattgespräch Umsetzung von Risiko- und Compliance- Managementsystemen – einfach und praktikabel etablieren
TERMIN / ORT	5.11.2019 / Stuttgart 7.11.2019 / Berlin 20.11.2019 / Köln
THEMA	Praxistag 2019 – Kommunales Rechnungswesen in Bayern
TERMIN / ORT	12.11.2019 / Nürnberg
THEMA	Praxistag 2019 – Endspurt NKHR 01.01.2020
TERMIN / ORT	13.11.2019 / Stuttgart
THEMA	17. Nürnberger Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	5.12.2019 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:
www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:
Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE 245930498

Berufliche Niederlassung als Steuerberater in Nürnberg

Berufsbezeichnung: Steuerberater, Rechtsanwalt
verliehen in: Bundesrepublik Deutschland.

zuständige Kammern:
Die bei der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Rechtsanwälte sind Mitglieder der für ihre Zulassung bzw. für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer und unterliegen der Aufsicht des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen zu den regionalen Rechtsanwaltskammern finden Sie hier.

Die bei der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Steuerberater sind Mitglied der für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Steuerberaterkammer und unterliegen deren Aufsicht. Weitere Informationen zu den regionalen Steuerberaterkammern finden Sie hier.

Berufsrechtliche Regelungen:

für Rechtsanwälte:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG),
Fachanwaltsordnung (FAO),
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft,
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).
Alle Texte sind hier abrufbar.

für Steuerberater:
Steuerberatungsgesetz (StBerG),
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB),
Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOStB),
Berufsordnung der Steuerberater in Europa (EuropBGr),
Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV).
Alle Texte sind hier abrufbar.

Hinweis:

Um zu vermeiden, dass der Rödl & Partner-Newsletter unbemerkt von Ihrem Spam-Filter aussortiert oder gelöscht wird, bitten wir Sie, die Absenderadresse, die Sie in der Regel am Anfang dieser E-Mail finden, in Ihr Adressbuch aufzunehmen. Klicken Sie hierzu auf „Antworten“, dann klicken Sie die Adresse einfach mit der rechten Maustaste an.

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, dass Ihre Daten, die Sie bei der Anmeldung zu unserem Newsletter angegeben haben, nicht an Dritte weitergegeben werden, sie dienen lediglich dem Versenden der E-Mail-Newsletter.

Weitere Informationen zum Datenschutz.

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Vertraulichkeitserklärung:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de